Amtsblatt der Stadt Herne



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 22. Dezember 2023

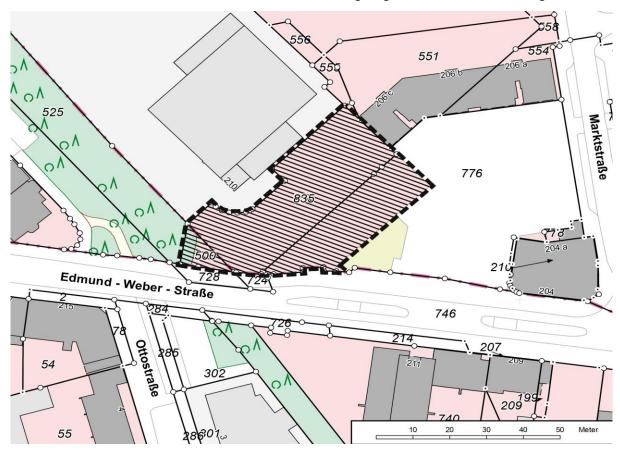
8. Jahrgang

Ausgabe 61 / 2023

Inhaltsverzeichnis S	eite
Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne Widmung der Teilflächen des Röhlinghaus Markts	
Satzung zur Kindertagespflege in der Stadt Herne	3
Bekanntmachungsanordnung - Satzung zur Kindertagespflege	27

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne Widmung der Teilflächen des Röhlinghauser Markts

Hiermit wird der Parkplatz Röhlinghauser Markt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) Seite 1028, 1996 Seite 81, 141, 216, 355, 2007 Seite 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW Seite 122) unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herne. Die öffentliche Verkehrsfläche ist im beigefügten Plan schraffiert dargestellt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (Bundesgesetzblatt (BGBI.) I Seite 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I Seite 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.herne.de/amtsblatt veröffentlicht.

Herne, den 20. Dezember 2023 Der Oberbürgermeister, in Vertretung, Friedrichs (Stadtrat)

Satzung zur Kindertagespflege in der Stadt Herne

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1-4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 894, 2020 S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 16-19 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder-und Jugendhilfegesetztes (AG_KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV.NRW.1990 S. 664) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 31.10.2023 folgende Satzung zur Kindertagespflege in der Stadt Herne beschlossen:

Satzung zur Kindertagespflege in der Stadt Herne

Fachbereich Kinder-Jugend-Familie

Rathausstr. 6

44649 Herne

Tel. 02323-16 2552

kindertagespflege@herne.de

www.herne.de

§ 1 Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege

Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind insbesondere: das Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)

- § 5 Wunsch- und Wahlrecht
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 72 a Tätigkeitsausschluss
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
- §§ 98 ff Kinder- und Jugendhilfestatistik

das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern –Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- §15 Frühkindliche Bildung
- § 21 Qualifikationsanforderungen
- § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege
- § 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis

das erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NW;

- § 17 Versagungsgründe
- § 18 Rücknahme der Pflegeerlaubnis

die Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Grundsätzliches zum Auftrag der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege stellt ein pädagogisches Betreuungsangebot für Kinder dar, welches gesetzlich und fachlich ebenso anerkannt ist, wie die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Kernmerkmale sind die Familienähnlichkeit sowie die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Kindertagespflegeperson. Die Betreuungszeit orientiert sich individuell an die jeweils konkreten Bedarfe der Eltern. Kindertagespflege kann sowohl im häuslichen Umfeld als auch in extra angemieteten Räumen angeboten werden.

Die Kindertagespflege

- fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- unterstützt und ergänzt die Erziehung und Bildung in der Familie
- ermöglicht den Erziehungsberechtigten, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung.

Die Förderung orientiert sich am Entwicklungsstand, den individuellen Fähigkeiten und Potentialen, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes und berücksichtigt seine ethnische Herkunft.

Die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten schließen einen privatrechtlichen Vertrag ab, der alle wichtigen Aspekte der Betreuung enthält.

Tagespflegekinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sind damit den Kindern in Kindertageseinrichtungen rechtlich gleichgestellt.

Grundsätzlich liegt die federführende Verantwortung für das Angebot von Kindertagespflege und die Sicherstellung der Qualität im Aufgabenspektrum der Stadt Herne, Fachbereich Kinder-Jugend-Familie. Diese Verantwortung umfasst auch die Feststellung der individuellen Eignung jeder einzelnen Kindertagespflegeperson und des angebotenen Betreuungsumfeldes, sowie die Sicherstellung einer kontinuierlichen Unterstützung, Begleitung, Beratung und Evaluierung. Unterstützt bei diesen Aufgaben wird der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie durch den Kooperationspartner Herner Tageseltern e.V.

§ 3 Ausgestaltung der Kindertagespflege in Herne

3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in extra angemieteten Räumen

Einzelne Kindertagespflegepersonen, welche in ihrem Haushalt betreuen, dürfen auf Basis ihrer Erlaubnis zur Kindertagespflege bis zu maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen und maximal acht (§ 22 KiBiz) Betreuungsverträge abschließen. Die übrigen drei Betreuungsplätze ermöglichen das Abschließen von zeitlich befristeten Betreuungsverträgen die z.B. für Krankheit oder Urlaub oder als Platzsharingsplätze (Randzeitenbetreuung) genutzt werden können. Die jeweils konkreten Betreuungssituationen müssen die Kindertagespflegepersonen mit der/dem jeweiligen Fachberater*innen abstimmen. Es dürfen jedoch nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden, welche extra für die Kinderbetreuung angemietet wurden. Bei dieser Betreuungsform können ebenfalls maximal fünf Kinder betreut werden. Die Regelungen zur den Platzsharingsplätzen gelten ebenfalls.

3.2 Kindertagespflege in Großtagespflegen

Kindertagespflegepersonen können sich zu einem Verbund zusammenschließen. Für diese Großtagespflegestellen (§ 22 Abs. 3 KiBiz) in angemieteten Räumen gelten besondere Rahmenbedingungen.

- In ihnen dürfen von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen einschließlich in der eigenen Familie lebenden Kinder maximal neun Kinder betreut werden.
- Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer gesonderten individuellen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

- Die Tagespflegekinder sind vertraglich der jeweiligen Kindertagespflegeperson zuzuordnen.
- Der familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht müssen in Großtagespflegestellen zwingend zwei Kindertagespflegepersonen anwesend sein, wenn mehr als fünf Kinder betreut werden. Die Aufsichtspflicht darf nicht delegiert werden. In Notfallsituationen, die eine kurzzeitige Delegation der Aufsicht bedeuten würde, ist § 22 KiBiz zu beachten.

Es können insgesamt fünfzehn (§ 22 KiBiz) Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Die übrigen sechs Betreuungsplätze ermöglichen das Abschließen von zeitlich befristeten Betreuungsverträgen die z.B. für Krankheit oder Urlaub oder als Platzsharingsplätze genutzt werden können.

Bei der Zusammensetzung der konkreten Betreuungssituation stehen die Fachberater*innen den Kindertagespflegepersonen beratend mit Blick auf das Kindeswohl und der Eignung der Kindertagespflegeperson zur Seite.

Bei erforderlicher Vertretung einer Kindertagespflegeperson muss diese Vertretung namentlich im Vertrag mit den Sorgeberechtigten benannt sein.

3.3 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Eine besondere Form der Kindertagespflege findet im Haushalt der Eltern statt. Es handelt sich hierbei um so genannte Kinderfrauen / -männer, die in der Regel im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses (zum Beispiel Minijob) beschäftigt werden.

Diese benötigen keine Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII), müssen sich jedoch, genau wie die Kindertagespflegepersonen einer Eignungsprüfung unterziehen.

Die Erziehungsberechtigten werden vom Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Abteilung Kindertagesbetreuung, der Stadt Herne schriftlich darüber informiert, dass sie das Anstellungsverhältnis der Minijobzentrale, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum, zu melden haben. Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt gem. Punkt13.2 dieser Satzung.

§ 4 Leistungen durch die Stadt Herne und den Herner Tageseltern e.V. (HTE)

Die Kindertagespflege ist eine Pflichtaufgabe des Fachbereiches Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne (§ 23 SGB VIII).

Die Stadt Herne bestimmt die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege. Sie ist zuständig für:

- die Erteilung und Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
- die Rücknahme der Pflegeerlaubnis gem. §§ 17/18 AG-KHJG
- die Gewährung laufender und zusätzlicher Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII
- die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 Absatz 1, 3 und 4 SGB VIII, § 51 KiBiz

Der Herner Tageseltern e.V. (HTE) ist nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (DPWV) und wurde mit der im Folgenden beschriebenen Leistungserbringung beauftragt.

Vom HTE werden im Sinne von Fachberatung im Zusammenwirken mit der Stadt Herne folgende Leistungen erbracht:

- Akquise neuer Kindertagespflegepersonen
- Information und Erstberatung von Erziehungsberechtigten sowie Beratung der passgenauen Vermittlung von Kindertagespflegepersonen
- kontinuierliche fachliche Beratung und Unterstützung der Kindertagespflegepersonen
- Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen
- Überprüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie
- Planung und Durchführung von Fortbildungs- und Vernetzungsmöglichkeiten
- Koordination der Vertretungsangebote

§ 5 Eignungskriterien zur Erlangung der Pflegeerlaubnis

Vor dem Hintergrund der qualitativen Gleichrangigkeit der Kindertagespflege gegenüber einer institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen, ist die Prüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson zur Aufnahme einer Tagespflegetätigkeit von besonderer Wichtigkeit.

Die Überprüfung der Eignung obliegt dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne in Kooperation mit dem Herner Tageseltern e.V. und ist verbindlich, transparent nachvollziehbar und verständlich zu dokumentieren.

Die Eignungskriterien erstrecken sich bei der Überprüfung auf die Bereiche Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen sowie auf vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 3 SGB VIII). Die Kindertagespflegeperson steht in einer engen emotionalen Bindung zu den Tagespflegekindern und fördert deren kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung zu eigenverantwortlichen, kompetenten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Sie verpflichtet sich, das Tagespflegekind in jeder Hinsicht gewaltfrei zu erziehen und entsprechend seinem Entwicklungsstand an Überlegungen und Entscheidungen zu beteiligen. Darüber hinaus arbeitet sie in besonderer Weise eng mit den Erziehungsberechtigten zusammen.

Die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne und dem Herner Tageseltern e.V. sowie die eigene fachliche Weiterbildung sind ebenso Voraussetzungen der Eignung.

Neben den Eignungskriterien müssen folgende Voraussetzungen erfüllen sein:

- gute Kenntnisse und Anwendung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- den Nachweis über die Erlangung des Bildungsabschlusses der Sekundarstufe I
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30 a BZRG) ohne Eintrag für jede Person im Haushalt über 14 Jahre

- Vorlage der Gesundheitsbescheinigung zur physischen und psychischen Gesundheit anhand des vom Herner Tageseltern e.V. erstellten Formulars
- Nachweis einer Masernschutzimpfung (Masernschutzgesetz)
- Vorlage der Teilnahmebescheinigung "Erste Hilfe Kurs am Kind und Baby" nach den Vorgaben der Unfallkasse NRW
- Teilnahme an einem Brandschutzkurs
- keine negative Auskunft der Erziehungshilfen, Sozialer Dienst und Jugendgerichtshilfe
- unterzeichnete Vereinbarung der Stadt Herne zum Kinderschutz
- Pädagogische Konzeption inkl. Bausteine des Schutzkonzeptes liegen vor

Die Empfehlungen der vom DJI veröffentlichen Handreiche "Eignung von Kindertagespflegepersonen" in der jeweils aktuellen Fassung, sind bei der Erlangung zur Pflegeerlaubnis zu berücksichtigen.

5.1 Eignungskriterien für von den Eltern vorgeschlagene Kindertagespflegepersonen

Von den Eltern benannte Kindertagespflegepersonen sind z. B. Verwandte (nicht jedoch der jeweils andere Elternteil), Freund*innen oder Nachbar*innen, die keine pädagogische Ausbildung nachweisen können. Hier findet das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten Anwendung, die im Zuge dessen eine Person ihres Vertrauens für die Tagespflege ihres Kindes bevorzugen. Ein Einsatz ohne Qualifizierung ist möglich, wenn die Eltern dies wünschen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne für diesen Personenkreis gilt ausschließlich für das namentlich genannte Kind. So wie bei allen anderen Kindertagespflegepersonen werden auch die selbst vorgeschlagenen Betreuungspersonen auf ihre Eignung hin überprüft, sofern sie eine Leistung nach § 23 SGB VIII in Anspruch nehmen wollen. Zur Überprüfung der Räumlichkeiten sowie der Eignung wird einmal jährlich mindestens ein Hausbesuch seitens der Fachberatung durchgeführt.

Die Kindertagespflegeperson muss die Vereinbarung zum Kinderschutz der Stadt Herne unterschreiben.

§ 6 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen – Umsetzung des "Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege" (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) in Herne

Tagespflegepersonen, die nicht dem Personenkreis nach 3.4 und 5.1 dieser Satzung angehören, müssen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 21 Abs. 1 KiBiz über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Die Eignung ist mit qualifizierten Lehrgängen bzw. entsprechenden Ausbildungsgängen nachzuweisen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat das Deutsche Jugendinstitut (DJI) das QHB entwickelt. Das QHB ist nach Prinzipien der Kompetenzorientierung aufgebaut, orientiert sich am Grundgedanken des Europäischen und des Deutschen Qualifikationsrahmens für "lebenslanges Lernen" und ist aktueller Standard in Herne. Es ist in zwei Stufen aufgebaut und umfasst insgesamt 300 Unterrichtseinheiten (UE).

Der <u>tätigkeitsvorbereitende</u> Kurs umfasst 160 UE plus zwei Praktika (je 40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege) plus 100 Stunden Selbstlerneinheiten.

Der tätigkeitsbegleitende Kurs umfasst 140 UE plus 40 Stunden Selbstlerneinheiten.

Nach erfolgreichem Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierungsstufe 1 erhalten die Kursteilnehmer*innen ein Teilnahme-Zertifikat des Bildungsträgers HTE, welches für diese Personengruppe u.a. eine Grundvoraussetzung zur **Beantragung einer Pflegeerlaubnis** ist. Der Erhalt der Pflegeerlaubnis erfolgt nur nach einer positiven Eignungsprüfung und ist daher maßgebend.

Darüber hinaus kann das bundeseinheitliche Zertifikat nach der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung des Bundesverbands für Kindertagespflege e.V. (bvktp) – beantragt werden. Der tätigkeitsbegleitende Kurs mit 140 UE muss sich für die Kindertagespflegepersonen mit der tätigkeitsvorbereitenden QHB-Qualifizierung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverbands Kindertagespflege sofort oder zum nächstmöglichen Termin anschließen.

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung nach QHB:

- das Zertifikat "Qualifizierte Kindertagespflegeperson" nach dem DJI-Curriculum mit 160 UE, wenn die t\u00e4tigkeitsvorbereitende Qualifizierung nach dem QHB nicht absolviert wurde (Zertifikate, die von Tr\u00e4gern der freien Jugendhilfe anderer Kommunen vergeben werden, werden anerkannt, sofern sie auf den Bestimmungen des DJI mit mind. 160 UE basieren)
- praktische T\u00e4tigkeit als Kindertagespflegeperson bzw. zeitnahe Aufnahme der T\u00e4tigkeit w\u00e4hrend der Qualifizierung

Die Zertifizierung durch den Bundesverband kann nach erfolgreichem Abschluss des tätigkeitsbegleitenden Kurses und Ausstellung des Teilnahme-Zertifikats des HTE gegen eine Gebühr ebenfalls veranlasst werden.

6.1 Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften

Als sozialpädagogische Fachkräfte gelten die im Rahmen der jeweils gültigen Fassung der Personalverordnung benannten Personengruppen (Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung).

Zur Überprüfung sind folgende Nachweise zu erbringen:

- pädagogische Qualifikation
- Ausbildungsgang zur p\u00e4dagogischen Fachkraft
- Voraussetzungen aus § 5 dieser Satzung
- mind. sechs Monate Praxiserfahrung in der U3-Kinderbetreuung.

Sozialpädagogische Fachkräfte die erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig sein wollen, benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten nach dem Curriculum des DJI oder OHB.

Nach erfolgreichem Abschluss dieser Qualifizierungsstufe und Erhalt des Teilnahme-Zertifikats des HTE kann die Zertifizierung beim Bundesverband für Kindertagespflege e.V. gegen eine Gebühr beantragt werden.

Fachkräfte können von den Fachberatungen individuell überprüft werden, um im Einzelfall die

Aufnahme der Betreuung von U3-Kindern vor Abschluss der Grundqualifizierung zu beantragen. Die Fachberater*innen können dies befürworten.

6.2 Fortbildung/ Weiterbildung

Zur Qualitätssicherung (§ 21 KiBiz Abs. 3) in der Kindertagespflege ist es notwendig, nach Beendigung der Qualifizierungen zur Kindertagespflegeperson, regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen. "Lebenslanges Lernen" ist hier wichtiger Standard.

Einmal pro Kalenderjahr ist jede aktive Kindertagespflegeperson zur Teilnahme an folgenden Fortbildungen verpflichtet und hat die entsprechenden Nachweise bis zum 31.12. eines Kalenderjahres an den Verein HTE zu erbringen (1 UE =45 Minuten):

- "Neues aus Kindertagespflege" des HTE (2 UE) (Team GTP wird anerkannt)
- pädagogischer Fachtag (7 UE)
 (während der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung keine Pflicht)
- fachbezogene Fortbildungsveranstaltung (3 UE)
 gesamt 12 UE

Alle zwei Jahre besteht die Teilnahmeverpflichtung an:

- Veranstaltung des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung (3 UE)
- Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind und Baby (9 UE)

Alle fünf Jahre besteht die Teilnahmeverpflichtung an:

 Brandschutzkurs zum n\u00e4chstm\u00f6glichen Zeitpunkt bei Erst- und Folgebeantragung der Pflegeerlaubnis

Als Alternative zu den Fortbildungsangeboten des HTE besteht die Möglichkeit an Fortbildungen und Fachtagen von anderen Trägern teilzunehmen. Die Kursinhalte sind mit den Fachberater*innen abzustimmen.

Darüber hinaus sind alle Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen und angemieteten Räume verpflichtet an den Veranstaltungen zur Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards teilzunehmen bzw. diese durchführen zu lassen (§ 8 dieser Satzung). Die vom Fachbereich Gesundheit der Stadt Herne erteilten Nachweise müssen von den Kindertagespflegepersonen der Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. vorgelegt werden.

Für Tarifbeschäftige der Stadt Herne sind die Regelungen hinsichtlich der Fortbildungen zu achten.

§ 7 Räumliche Voraussetzungen für häusliche Kindertagepflege, angemietete Räume sowie Großtagespflegen

Die Räumlichkeiten, welche für die Kinderbetreuung genutzt werden, sind kindgerecht, hell und freundlich einzurichten und müssen eine an der betreuten Kinderzahl orientierte angemessene Größe haben.

Zu prüfen sind insbesondere:

- räumliche und soziale Gefahrenpotenziale
- die Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Hygienestandards
- in den Aufenthaltsräumen muss Tageslicht/Frischluft vorhanden sein
- das Vorhandensein eines eigenen Schlafplatzes für jedes der zu betreuenden Kinder
- eine sichere großzügige Wickelmöglichkeit
- ausreichender Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten
- ein entsprechend großer Essbereich mit ausreichend Platz für eine gemeinsame Mahlzeit und altersgerechter Bestuhlung
- die Möglichkeit zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln und zur täglichen Zubereitung von Mahlzeiten, ist eine Küche in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege notwendig (GTP, angemietete Räume)
- eine bespielbare Außenfläche sollte möglichst direkt am Gebäude vorhanden sein oder Spielplätze oder Freiflächen müssen in fußläufiger Nähe sein
- die Einhaltung des Nichtraucherschutzes in allen Räumen, in denen Kindertagespflege stattfindet
- die Nutzung von Kellerräumen und Dachböden nur bei entsprechender baurechtlicher Genehmigung.

Die Räumlichkeiten müssen vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege durch den Herner Tageseltern e.V. und den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne geprüft werden. Diese stehen im Vorfeld beratend zum Thema "Räumlichkeiten" zur Verfügung.

7.1 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und Großtagespflegestellen

Kindertagesbetreuung kann in anderen geeigneten Räumen (max. 5 Kinder) oder in einer Großtagespflegestelle (max. 9 Kinder) durchgeführt werden.

In Großtagespflegestellen können Kinder von selbständig Tätigen oder von fest angestellten Kindertagespflegepersonen betreut werden, solange gesetzliche Regelungen oder die aktuelle Rechtsprechung dem nicht entgegenstehen.

Die Größe der Wohnung für eine Großtagespflegestelle sollte ca. 100 m² nicht unterschreiten. Nach Einzelfallprüfung kann davon abgewichen werden. Die Größe der anderen geeigneten Räumlichkeiten ist auf die Kinderzahl von fünf Kindern anzupassen. Für jedes Kind sind ca. 5 m² Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Die Aufteilung der Räume bzw. der Zuschnitt der Wohnung ist angemessen zu berücksichtigen. Eine leichte, möglichst ebenerdige Erreichbarkeit ist zu bevorzugen.

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern im Rahmen von anderen geeigneten Räumen oder einer Großtagespflegestelle genutzt, ist immer eine baurechtliche Nutzungsänderung beim Fachbereich Bauordnung zu beantragen und der entsprechende Bescheid dazu dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Kindertagespflege, vorzulegen. Gleiches gilt für Räume im Eigentum der Kindertagespflegeperson. In angemieteten Räumen ist zuvor die Zustimmung des Vermieters einzuholen.

Die Brandschutzbestimmungen (§ 14 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) sind einzuhalten.

§ 8 Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards

Die Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie deren ständige Einhaltung, obliegen jeder Kindertagespflegeperson. Kindertagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben oder in anderen geeigneten Räumen tätig sind, müssen zusätzlich an einer Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) teilnehmen.

Großtagespflegestellen und andere geeignete Räumlichkeiten sind gemäß der "Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)" des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz seitens des Gesundheitsamtes der Stadt Herne zu überprüfen.

Die Fachempfehlungen zur Spielsandhygiene auf Kinderspielflächen sollten in der jeweils aktuellen Fassung vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrein-Westfahlen beachtet werden.

Die Handlungsanleitungen¹ der Unfallkasse Nordrhein- Westfahlen zu verschiedenen sicherheitsrelevanten Themen, in der jeweils aktuellen Fassung, sollten beachtet werden.

§ 9 Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Sofern für die Betreuung in Kindertagespflege eine Erlaubnis zur Kindertagespflege benötigt wird, kann diese ausschließlich durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne erteilt werden. Die Erteilung der Erlaubnis ist entgeltfrei.

9.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Betreut eine Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und dauert diese länger als drei Monate, ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich (§ 43 Absatz 1 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf schriftlichen Antrag, nach Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson (siehe § 5 der Satzung), vom Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne erteilt.

- Einzelne Kindertagespflegepersonen dürfen auf Basis ihrer individuellen Erlaubnis zur Kindertagespflege bis zu maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen.
- Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.
- Bei der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sind die gleichzeitigen Betreuungsnotwendigkeiten eigener Kinder der Kindertagespflegeperson, die räumlichen und persönlichen Voraussetzungen, die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen.
- Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist längstens für fünf Jahre seit Ersterteilung gültig.

Folgende Änderungen sind dem HTE unverzüglich mitzuteilen:

-

¹ Kindertagespflege - Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (unfallkasse-nrw.de)

- Wohnungswechsel
- Änderungen in der Nutzung der Wohnung (z.B. durch Tiere, weitere Personen)
- Änderungen bei der Kindertagespflegeperson in Bezug auf die Betreuung eigener Kinder oder weiteren zu betreuenden Personen.

9.2 Überprüfung der Räumlichkeiten

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die von der Kindertagespflegeperson zur Betreuung der Kinder vorgesehenen Räume im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gem. § 22 Abs. 7 KiBiz NRW überprüft. Auf der Grundlage des KiBiz obliegt diese Überprüfung letztverantwortlich dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne. Eine Überprüfung wird auch im Rahmen des Kooperationsvertrages und gesonderter Absprachen durch die Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. erfolgen. Die räumlichen Voraussetzungen müssen den Kriterien des § 7 dieser Satzung entsprechen. Räumliche Veränderungen (Wechsel, Ausbau, Umbau), die nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege eintreten, sind unverzüglich dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie und dem HTE mitzuteilen. Sie unterliegen der Prüfung, inwieweit die Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis weiterhin gegeben sind.

Die Überprüfung durch die Fachberatung und dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie ist eine augenscheinliche Feststellung der kindgerechten und kindersicheren Umgebung. Die Kindertagespflegeperson hat zu jedem Zeitpunkt auf eine kindgerechte und kindersichere Ausgestaltung der Betreuungsräume zu achten.

Die anderweitige Nutzung von angemieteten Räumlichkeiten außerhalb der Betreuungszeiten ist gestattet, wenn ein Nutzungskonzept mit dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie abgestimmt wurde. Im Fall von Vertretungstätigkeiten in angemieteten Räumen ist zu beachten, dass den Kindern die Räumlichkeiten bekannt sind und eine vertragliche Absprache mit den Erziehungsberechtigten erfolgt ist. Die Fachberater*innen sind miteinzubeziehen.

Die städtischen Großtagespflegestellen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben eigeninitiativ vom Fachbereich Kinder-Jugend-Familie überprüft.

9.3 Versagung/Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 17 AG-KJHG

Die Versagensgründe gem. § 17 AG-KJHG in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Weitere Versagensgründe sind:

- die Kindertagespflegeperson die vorgeschriebenen Teilnahmen an Informationsveranstaltungen / Fortbildungen und Qualifizierungen nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt.
- wenn die Kindertagespflegeperson kein Führungszeugnis vorlegen kann bzw. wenn sie oder eine mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebende Person rechtskräftig wegen einer Straftat gem. § 72 a SGB VIII verurteilt wurde,
- psychisch erkrankt ist oder ihr eine stoffgebundene Abhängigkeit attestiert wird,
- die Vereinbarung zum Schutzauftrag der Stadt Herne nicht unterschrieben wird,
- die Betreuungsräume weisen Gefährdungspotenziale wie Asbest oder gravierende Gebäudeschäden auf.
- aus Altersgründen oder der allgemeine Gesundheitszustand sowie anderen körperlichen Beeinträchtigungen die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet werden kann

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 43 Abs. 5 SGB VIII i. V. m. § 22 Abs. 8 Satz 2 KiBiz in Verbindung mit §§ 17/18 AG-KHJG zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 AG-KHJG vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt. Des Weiteren dann, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen (§ 22 Abs. 8 KiBiz i. V. m. § 43 Abs. 5 SGB VIII).

§ 10 Haustierhaltung in Kindertagespflege

Ein generelles Verbot zu Haustierhaltung in der Kindertagespflege herrscht nicht. Sollte in den zur Betreuung genutzten Räumen ein Haustier leben, welches eine Gefahr für ein Kind darstellen könnte, muss durch das Kreisveterinäramt Recklinghausen die Wesensprüfung bzw. die Überprüfung der Haltungsbedingungen gemäß den Empfehlungen der Unfallkasse NRW mit dem Blick auf den Kontakt zu Kindern erfolgen.

Lebt ein Tier in der Tagespflegestelle, so müssen folgende Aspekte beachtet werden:

- die Fachberatung muss über die Haustierhaltung informiert werden, um keine Beeinträchtigungen in der Betreuung zu überprüfen
- die Tatsache der Tierhaltung ist im Betreuungsvertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern festzuhalten
- ein Impfausweis des Tieres ist zwingend erforderlich
- Veränderungen sind unverzüglich beim HTE und dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie anzuzeigen

Der Leitfaden "Haustierhaltung in Kindertagespflege Herne" in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten.

§ 11 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind die Regelungen des § 24 SGB VIII, in der jeweils aktuellen Fassung, maßgebend.

Ein Kind, das das <u>erste Lebensjahr</u> vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das <u>dritte Lebensjahr</u> vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann – orientiert am Wohl des Kindes – bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege betreut werden.

Kinder im <u>schulpflichtigen Alter</u> können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege betreut werden. Eine von der Schule angebotene Betreuung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine Ausnahmeregelung ist nur dann möglich, wenn

- an der Schule des Kindes keine oder keine ausreichende Betreuung angeboten wird oder
- die individuellen Bedürfnisse der Familie und/oder des Kindes dies erfordern.

Die Entscheidung über die finanzielle Förderung der Kindertagespflege von schulpflichtigen Kindern trifft, auf Grundlage eines schriftlich begründeten Antrages an die Abteilung Kindertagesbetreuung und dortiger Prüfung der Notwendigkeit, der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie in jedem Einzelfall.

Für alle betreuten Kinder in Kindertagespflege gilt ein Nachweis über die Masernschutzimpfung nach § 20 Absatz 9 IfSG

§ 12 Betreuungszeit

Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht soll die Betreuungszeit außerhalb der Familie zehn Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Für ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, richtet sich der Umfang des Rechtsanspruchs (§ 24, Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII) in diesem Rahmen nach dem individuellen Bedarf. Die zeitlichen Wünsche der Eltern sind Ausgangspunkt bei der Feststellung des Bedarfs. Ein Beratungsgespräch über Besonderheiten und den Entwicklungsstand des Kindes mit den Erziehungsberechtigten ist daher notwendig.

Die wöchentliche Betreuungszeit in einer Großtagespflegestelle sollte 35 Stunden nicht unterschreiten. Im Rahmen von Platzsharing können geringere Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden.

Die Betreuungszeiten in den Kleinen Kitas, den Großtagespflegestellen in städt. Trägerschaft, werden mit der Koordinatorin und Fachberatung der Kleinen Kitas abgestimmt. Arbeitszeiten und Bedarfe der Eltern finden Berücksichtigung

§ 13 Antragstellung durch die Eltern

Erfüllen die Kinder die Voraussetzungen nach § 11 dieser Satzung, können die Eltern über den Herner Tageseltern e.V. einen Antrag auf einen Platz in der Kindertagespflege beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne stellen.

13.1 Bewilligungsbescheide

Die Leistungen nach dieser Satzung werden durch einen Bewilligungsbescheid festgesetzt. In diesem werden unter anderem der Name des betreuten Kindes, der zeitliche Umfang, die Höhe des Tagespflegegeldes (differenziert in Sachaufwand und Förderleistung), der Beginn und das Ende der laufenden Geldleistung, Höhe der Geldleistung für die mittelbare Bildungsarbeit (4 Std.) und der Mehraufwand bei Großtagespflegen und angemietete Räume angegeben.

Kindertagespflegepersonen, welche einen Mietkostenzuschuss von der Stadt Herne erhalten, erhalten ebenfalls einen Bescheid.

Des Weiteren erfolgt in einem weiteren Bescheid die Festsetzung des Elternbeitrages, an die Erziehungsberechtigen. Der Bewilligungszeitraum für Kindertagespflege wird für zwei Jahre bewilligt.

13.2 Mitwirkungspflicht

Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen, welche die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes betreffen, dem HTE und dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere für

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Einkommensveränderungen
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung
- Wohnungswechsel
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme

13.3 Rückzahlungspflicht

Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Tagespflegegeldes nicht vorgelegen haben. Die Vorschriften des SGB X sind entsprechend anzuwenden. Haben die Leistungsvoraussetzungen nicht vorgelegen und wurde eine rechtzeitige Anzeige versäumt, so beginnt die Rückzahlungspflicht nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

§ 14 Vergütung und Förderung von Kindertagespflegepersonen in Herne 14.1 Grundsätzliches zu den laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen, die im öffentlichen Auftrag die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagespflege leisten, sind im § 23 SGB VIII geregelt.

Die Zahlung von Geldleistungen bei Tagespflegeverhältnissen beginnt jeweils zum Ersten eines Monats. Änderungen der Betreuungszeiten sind jeweils nur zum Ersten eines Folgemonats möglich. In Ausnahmefällen kann eine Zahlung von Geldleistungen zum 15. des Monats gewährt werden.

Die Zahlungen setzen sich ausfolgenden Komponenten zusammen:

- Der Anerkennungsbetrag für die Leistungen zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes
- Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson
- Die Erstattung nachgewiesener und angemessener Aufwendungen für Beträge zu einer Unfallversicherung
- Die hälftige Erstattung zu einer angemessenen und nachgewiesenen Alterssicherung
- Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Das Verpflegungsgeld ist nicht in der Vergütung enthalten und wird zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten vereinbart.

Seit dem 01.01.2009 gilt für alle Kindertagespflegepersonen, dass die Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit mit der jährlichen Einkommenssteuererklärung als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit zu versteuern sind.

Für die Beschäftigten der Stadt Herne gelten die entsprechenden Regelungen, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 des TVöD (VKA) eingruppiert sind, in der jeweils aktuellen Fassung.

14.2 Festsetzung der Geldleistungen

Die Höhe der monatlichen Vergütung bemisst sich an den vom Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne bewilligten und individuell privatvertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden, der jeweiligen Qualifizierungsstufe der Kindertagespflegeperson und der Erstattung angemessener Kosten des Sachaufwandes gemäß § 13.1 der Satzung. Ebenso umfasst die Vergütung die Übernahme der angemessenen und nachgewiesenen Kosten der Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung angemessener und nachgewiesener Beiträge zur Renten- Kranken-und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden monatlichen Geldleistungen ergibt sich aus der Anlage A dieser Satzung, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

14.3 Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen

Urlaub und Ausfall der Kindertagespflegeperson:

- Die Kindertagespflegeperson hat bei fünf Betreuungstagen pro Woche Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen für bis zu max. 40 Betreuungstage pro Kalenderjahr für eigenen Urlaub, Ausfall wegen Krankheit und Fortbildungen. Beendet oder beginnt eine Tagespflegeperson die Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so reduziert sich der Anspruch auf betreuungsfreie Tage.
- Bei weniger Betreuungstagen mindert sich der Anspruch auf Weiterzahlung der Vergütung entsprechend der angebotenen Betreuungstage.
- Bei weiteren Ausfallzeiten erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die Fachberatungen des Herner Tageseltern e.V. Über die Weiterzahlung der Vergütung entscheidet der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne.
- Die Inanspruchnahme der planbaren Ausfallzeiten ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und der Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen, damit eine eventuell notwendige Vertretungsbetreuung organisiert werden kann. Die Absprache der planbaren Ausfallzeit ist ein Bestandteil aller Beratungen.
- Die Ausfallzeiten sind rückwirkend zum 31.01 und zum 31.07 dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie einzureichen. Der Vordruck muss von den Erziehungsberechtigten der Betreuungskinder unterschrieben sein.
- Für Heiligabend und Silvester ist insgesamt ein Tag Ausfallzeit anzurechnen.
- Die Teilnahme an QHB 2 mindert nicht den Anspruch auf Vergütung der Kindertagespflegeperson und gilt nicht als Ausfallzeit.

14.4. Weiterzahlung bei Erkrankung oder Urlaub des Tagespflegekindes

Unbegründete Fehlzeiten der Tagespflegekinder, die weder Urlaub oder Krankheit darstellen, sind für die laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson nur relevant, wenn zehn zusammenhängende Betreuungstage überschritten werden. Dieses muss dem Herner Tageseltern e.V. zur Kenntnis und zur Prüfung der Gesamtbetreuungssituation mitgeteilt werden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist Grundlage für die Berechnung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gemäß der gültigen Vergütungsregelung (siehe § 14.2 und Anlage A dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung). Die Entscheidung über die Weiterzahlung obliegt dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne.

14.5 Zusätzliche Honorierungen

Neben den monatlichen Geldleistungen können bei entsprechendem Bedarf weitere Leistungen bewilligt werden. Die konkreten finanziellen Leistungen sind der Anlage A dieser Satzung zu entnehmen.

14.6 Zuschüsse bei angemieteten Räumlichkeiten

Die Stadt Herne gewährt Kindertagespflegepersonen einen Zuschuss zu den Mietkosten, wenn die Räumlichkeiten zur Betreuung in Kindertagespflege genutzt werden und ein Mietvertrag geschlossen wurde. Die aktuelle Höhe und die Gewährungsvoraussetzungen der Mietzuschüsse sind der Anlage A in der jeweils gültigen Fassung dieser Satzung zu entnehmen. Kindertagespflegepersonen die in ihrem Eigentum betreuen erhalten keinen Mietzuschuss.

14.7 Auszahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Die Auszahlung der Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen erfolgt nach der Antragsstellung der Eltern beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne. Über die Angaben im Antrag sind auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Diese werden nach Prüfung unverzüglich zurückgegeben.

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne direkt an die Kindertagespflegeperson.

Die Leistung wird monatlich rückwirkend jeweils zum Ende des Monats auf das von der Kindertagespflegeperson benannte Konto überwiesen.

Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses direkt im Haushalt der Erziehungsberechtigten, kann die Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne an ihren Arbeitgeber abtreten.

Dieses erfolgt in Form einer Abtretungserklärung, die vom Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne in Rücksprache mit dem Herner Tageseltern e.V. erstellt und abgefordert wird.

Die Geldleistung wird ab Beginn der Eingewöhnung des Kindes durch die Kindertagespflegeperson, frühestens jedoch ab Antragsstellung für die Dauer der Tätigkeit gewährt (siehe Anlage A dieser Satzung).

§ 15 Kostenbeteiligung – Elternbeitrag

Die Höhe des zu zahlenden "Eltern-/Kostenbeitrages" ergibt sich aus der "Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen

Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)" in der jeweils gültigen Fassung.

Kindertagespflegepersonen, die durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne oder den Herner Tageseltern e.V. vermittelt werden möchten, verpflichten sich schriftlich das vermittelte Tagespflegekind ausschließlich zu dem durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne in der Anlage A dieser Satzung festgelegten Tagespflegegeld zu betreuen.

Darüber hinaus ist die Kindertagespflegeperson nicht berechtigt, weitere Geldleistungen – mit Ausnahme von Verpflegungskosten – von den erziehungsberechtigten Personen zu fordern. Für die Erziehungsberechtigten entstehen neben dem Elternbeitrag, der an den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne zu zahlen ist, mit Ausnahme der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbarten Verpflegungskosten (Essensgeld), keine weiteren Kosten.

§ 16 Vertretungsregelungen

Gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Um diesen Anspruch zu gewährleisten, hat die Stadt Herne die Vertretungsregeln für die Kindertagespflege in der Anlage B dieser Satzung festgelegt.

Die entsprechenden Vertretungsreglungen für die Kleinen Kitas als Großtagespflegestellen in städt. Trägerschaft sind zu beachten.

§ 17 Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen

Die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren mit Kindertagespflegepersonen erfolgt auf der Grundlage des § 42 KiBiz NRW und bietet grundsätzliche Vorteile. Dem Bedarf entsprechend können die beiden Formen der Kinderbetreuung leichter, d. h. ortsnah und flexibel, kombiniert werden.

Sowohl die Kindertagespflegepersonen als auch die KiTa-Fachkräfte können mit familienorientierter Serviceleistung den Bedürfnissen von Familien gerechter werden. Geeignete Formen von Informations- und Vernetzungsangeboten werden entwickelt. Ein gutes Miteinander beider Betreuungsangebote entspricht in höchstem Maße dem Interesse der Kinder und Familien. Die Modalitäten der Kooperation zwischen der Stadt Herne, Fachbereich Kinder-Jugend-Familie und dem Herner Tageseltern e.V. sind in einer Kooperationsvereinbarung festgeschrieben.

§ 18 Erhebung statistischer Daten

Gemäß §§ 98 ff SGB VIII besteht seit dem 01.10.2005 seitens des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne eine jährliche Erhebungspflicht über Kinder, in mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegestellen, sowie über die Personen, die Kindertagespflege ausüben.

Besteht eine Zusammenarbeit mit einem Träger der freien Jugendhilfe, so ist dieser verpflichtet, die geforderten Daten dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne mitzuteilen.

§ 19 Kooperation zwischen der Stadt Herne, Fachbereich Kinder-Jugend-Familie und dem Herner Tageseltern e.V.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne und dem Herner Tageseltern e.V. ist in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 20 Schlussbestimmungen (Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder unwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen bestehen. Nichtige oder unrichtige Bestimmungen werden durch gültige ersetzt.

§ 21 Anlagen zur Satzung

<u>Anlage A:</u> Vergütungsregelungen für Kindertagespflegepersonen und Zuschussregelungen <u>Anlage B:</u> Vertretungsregelungen für die Kindertagespflege in der Stadt Herne.

Die Anlagen A und B sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Anlage A gilt nicht für Tarifbeschäftigte der Stadt Herne

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung zur Regelung der Kindertagespflege in der Stadt Herne tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Anlage A

Regelungen zur Vergütung und Förderung von Kindertagespflegepersonen in Herne

Ziele der Regelung sind

- Den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung mit Schwerpunkt der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren zu sichern.
- Das wirtschaftliche Risiko von Kindertagespflegepersonen zu mindern.
- Die Verlässlichkeit der monatlichen Vergütungen für die Kindertagespflegepersonen zu erhöhen und deren Verdienstausfallrisiko zu mindern.
- Den gestiegenen Qualitätsansprüchen und Leistungen gerechter zu werden.
- Die individuell sehr unterschiedlich hohen und teilweise besonderen Anforderungen an die Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsleistungen durch die Kindertagespflegepersonen bei der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, auch finanziell anzuerkennen.

Kindertagespflegepersonen (KTPP) werden in Herne gem. der Satzung vergütet.

Qualifikationsstufe	Stundensatz ab				
der KTTP	01.08.2023 bis	01.08.2024 bis	01.08.2025 bis	01.08.2026 bis	01.08.2027 bis
	31.07.2024	31.07.2025	31.07.2026	31.07.2027	31.07.2028
Ohne Qualifikation	2,90 €	2,90 €	2, 90 €	2,90 €	2,90 €
Mit Qualifikation mindestens 160 Std und höher	5,65 €	5,80 €	5,92 €	6,04 €	6,16 €

Zusätzliche Honorierungen

(1) Honorierung der Leistungen zur Entwicklungsdokumentation und zu den Entwicklungsgesprächen

Für die durch das KiBiz anzustrebende Entwicklungsdokumentation für jedes Kind und die damit verbundenen Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten, sowie für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhält die Kindertagespflegeperson über die Vergütung der Betreuungsstunden eine Stunde pro Woche pro Kind, zusätzlich eine monatliche Vergütung der entsprechenden Qualifizierungsstufe gewährt. Dieses gilt nicht bei einer ausschließlichen Randzeitenbetreuung. Die Abrechnung der Geldleistungen erfolgt monatlich gemäß der oben angeführten Vergütungstabelle.

(2) Honorierung der Leistungen bei Betreuung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen

Für die Betreuung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, erhält die Kindertagespflegeperson einen Zuschlag von 25 % der entsprechenden Qualifikationsstufe bezogen auf die tatsächlich geleistete Stundenzahl.

Die Wochenendbetreuung muss aus beruflichen Gründen der Erziehungsberechtigten angezeigt und begründet sein. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich durch entsprechenden Vordruck.

(3) Honorierung der Leistungen bei Krisen-, Konflikt- oder Hilfeplangesprächen

Werden Hilfeplangespräche zwischen der Kindertagespflegeperson, den Erziehungsberechtigten, den Fachberatungen des Herner Tageseltern e.V. und dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne notwendig oder wird durch das Gespräch eine Maßnahme der "Hilfe zur Erziehung" gem. §§ 27 ff. SGB VIII unmittelbar angebahnt, so werden diese zusätzlichen Stunden vergütet. Dieses gilt auch für Gespräche im Rahmen des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.

Des Weiteren werden Gesprächszeiten unter Moderation der Fachberatung des Herner Tageseltern e.V., welche außerhalb der üblichen Betreuungszeiten stattfinden, analog der Honorierung bei Hilfeplangesprächen vergütet.

(4) Honorierung der Leistungen bei Übernachtbetreuung

Für die Übernachtbetreuung zwischen 22:00 und 06:00 Uhr erhält die Kindertagespflegeperson 50 % Zuschlag gemäß der entsprechenden Qualifizierungsstufe. Die Übernachtbetreuung muss aus beruflichen Gründen der Erziehungsberechtigten angezeigt und begründet sein. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich nach Vorlage des Vergütungsnachweises.

(5) Honorierung der Leistungen bei deutlich erhöhtem Betreuungsbedarf aufgrund einer körperlichen oder seelischen Behinderung des Kindes in Kindertagespflege

Das erhöhte Tagespflegegeld ist durch die Kindertagespflegeperson auf Basis bewilligungsrelevanter Unterlagen über die Fachberatungen des Herner Tageseltern e.V. und des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie, Abteilung Kindertagesbetreuung der Stadt Herne zu beantragen. Wird ein deutlich erhöhter Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes (z. B. aufgrund von Behinderung, starker Verhaltensauffälligkeit) festgestellt, wird, nach Bewilligung eines Landeszuschusses durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), gemäß § 22 KiBiz ein erhöhtes Tagespflegegeld in Höhe des 2,5-fachen Satzes gezahlt.

(6) Honorierung der Leistungen für den organisatorischen Mehraufwand in Großtagespflegestellen und angemieteten Räumlichkeiten

Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen und angemieteten Räumlichkeiten erhalten zusätzlich für den organisatorischen Mehraufwand als Pauschalbetrag den Gegenwert von zwei Betreuungsstunden pro Kind und Monat.

(7) Kostenerstattung bei Räumen welche ausschließlich zur Kindertagespflege genutzt werden

Es wird ein Zuschuss zu den Mietkosten in Höhe von 50%, maximal 500 € pro Mietobjekt, gewährt.

(8) Vergütung im Rahmen von Vertretungen

Die Vergütung der Vertretung erfolgt entsprechend der Qualifizierungsstufe der Kindertagespflegeperson.

(9) Vergütung bei unplanmäßiger Unterbrechung der Betreuung durch die Kindeseltern oder sonstiger Erziehungsberechtigten

Wird eine Kindertagespflege durch einen Umstand unmöglich gemacht, welcher nicht durch die Kindertagespflegeperson zu verantworten ist und die Unterbrechung der Betreuung dauert länger als 10 Tage an, wird das Betreuungsverhältnis in der Regel mit Ablauf des Monats beendet. Die Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. prüft im Einzelfall, ob die über 10 Tage hinausgehende Fehlzeit des Kindes die Beendigung des Betreuungsverhältnisses rechtfertigt und teilt die Gründe für die Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses auch bei längerer Fehlzeit dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie mit. Die Unterbrechung der Betreuung wirkt sich in diesem Monat nicht auf die Vergütung an die Kindertagespflegeperson für dieses Kind aus. Grundsätzlich steht der Betreuungsplatz dem ferngebliebenen Kind zumindest noch für den laufenden Monat zur Verfügung. Einzelfälle werden mit dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie abgesprochen. Eine Vergütung an die Kindertagespflegeperson für diesen Platz erfolgt über diesen Monat hinaus nicht mehr. Überzahlte Beträge sind zu erstatten oder werden verrechnet. Der Elternbeitrag ist bis zum offiziell festgestellten Ende der Betreuung zu entrichten.

Die Fachberatung des Herner Tagespflegeperson und der FB Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne sind von der Kindetagespflegeperson zeitnah über den jeweiligen Betreuungsverlauf und die Unterbrechungszeiten zu informieren.

Anlage B

Vertretungsregelungen für die Kindertagespflege in der Stadt Herne

- 1. Rechtliche Grundlagen
- 2. Vertretung in der Kindertagespflege (KTP)
- 3. Zuständigkeitsregelungen
- 4. Rahmenbedingungen
- 5. Vertretungsregelung für allein-tätige Kindertagespflegepersonen
- (1) Flexible Vertretung
- (2) Vertretungsstützpunkt
- 6. Vertretungsmodell für Großtagespflegestellen (GTP)
- (1) GTP in städtischer Trägerschaft
- (2) GTP bei selbständig Kindertagespflegepersonen (KTPP)
- 7. Finanzierung
- (1) Finanzierung der flexiblen Vertretung für allein-tätige Kindertagespflegepersonen bei städtischer Trägerschaft
- (2) Finanzierung der Vertretung in Vertretungsstützpunkten
- (3) Finanzierung der Vertretung in GTP in städtischer Trägerschaft
- (4) Finanzierung der Vertretung von Kindertagespflegepersonen in GTP

1. Rechtliche Grundlagen

Mit der veränderten Gesetzeslage aufgrund des neugefassten Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) ab 01.08.2020 wurde der Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege u.a. an die Bedingung geknüpft, dass innerhalb der Kindertagesbetreuung eine Regelung für Ausfallzeiten der Kindertagespflege getroffen wird (§ 24 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz).

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

2. Vertretung in der Kindertagespflege (KTP)

Die Sicherstellung einer Vertretungsregelung ist ab dem 01.08.2020 gesetzlich vorgeschrieben. Die Umsetzung einer praktikablen, passenden und den fachlichen Erfordernissen entsprechenden Vertretungsregelung ist ein wichtiger Qualitätsbaustein für die Kindertagespflege.

3. Zuständigkeitsregelungen

Der öffentlich-rechtliche Träger der Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson die Betreuung der betroffenen Kinder weiterhin sichergestellt ist. Bei dieser Aufgabenstellung werden das Jugendamt und die Eltern durch den Herner Tageseltern e.V. unterstützt. Die Kindertagespflegepersonen werden dabei miteinbezogen.

4. Rahmenbedingungen

- die Vertretungsregelung steht ausschließlich Herner Kindern zur Verfügung
- die Vertretungsregelung setzt einen gesonderten Vertretungsvertrag (Vereinbarung) mit den Eltern voraus
- die Vertretungsperson steht im Kontakt mit den Kindertagespflegepersonen, den Familien und Kindern
- die Fachberatung erfolgt durch den Herner Tageseltern e.V.
- es findet pro Quartal eine Teambesprechung / Fallbesprechung mit den Vertretungskräften und dem Herner Tageseltern e.V. statt
- die Vertretungsperson des Vertretungsstützpunktes nimmt an Besprechungen und Aktivitäten im Sozialraum teil

5. Vertretungsregelung für allein-tätige Kindertagespflegepersonen

Für die Vertretung für allein-tätige Kindertagespflegepersonen stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

(1) Flexible Vertretung

- Zwei Kindertagespflegepersonen bilden gemeinsam ein Tandem. Sie betreuen zwei bzw. drei Kinder und vertreten sich gegenseitig.
- Sie sind untereinander vernetzt und treffen sich regelmäßig.
- Im "Tandem" Modell werden die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden zusätzlich vergütet.

Eine Kindertagespflegeperson kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson als Ausfallvertretung tätig sein. Bedingung ist, dass die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson dies zulassen und nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

(2) Vertretung in einem Vertretungsstützpunkt

Der Vertretungsstützpunkt bildet eine Vertretungsmöglichkeit in einer dafür angemieteten Wohnung. Dieses Modell deckt die Vertretung von Kindertagespflegepersonen, die in eigenen oder angemieteten Wohnräumen betreuen.

- Eine angemietete Wohnung dient als Stützpunkt.
- Ein regelmäßiger Kontakt zu anderen Kindertagespflegepersonen im Stadtteil hilft bei der Gewöhnung der zu betreuenden Kinder.
- Es können bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden, bei ausreichender Wohnfläche ist eine Betreuung von 9 Kindern gleichzeitig (GTP) möglich

6. Vertretungsmodelle für Großtagespflegestellen (GTP)

Die Vertretungsregelung für Großtagespflegestellen (GTP) ist eine fest installierte Regelung, die fortlaufend gilt.

(1) GTP in städtischer Trägerschaft

Die im Fachbereich Kinder-Jugend-Familie für die Betreuung von "GTP in eigener Trägerschaft" zuständige Fachberatung stellt sicher, dass die Vertretungsregelungen organisiert sind.

(2) GTP bei selbständigen Tätigen Kindertagespflegepersonen

Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle steht eine geeignete Vertretungsperson zur Verfügung. Die Vertretungsperson darf höchstens fünf Kinder gleichzeitig betreuen (§ 43 SGB VIII).

Die Vertretungsbetreuung findet in der jeweiligen Großtagespflegestelle statt. Außerdem nimmt die Vertretungsperson an Vernetzungsangeboten teil und pflegt den regelmäßigen Kontakt zu den Kindern und den Kindertagespflegepersonen außerhalb ihrer Vertretungsfunktion.

Der Herner Tageseltern e.V. organisiert und plant im Vorfeld von Notsituationen die Vertretungsregelungen in GTP.

7. Finanzierung

Zusätzliche Kosten entstehen dann, wenn im Falle von Urlaub, Krankheit und Fortbildung eine Betreuung des Kindes durch eine andere Tagespflegeperson (Vertretung) gewährleistet werden muss. Diese Mehrkosten beruhen auf der Weiterzahlung von laufenden Geldleistungen für bis zu max. 40 Betreuungstage pro Kalenderjahr für planbare Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson gem. § 14 ff dieser Satzung.

(1) Finanzierung der Vertretungsregelung für allein-tätige Kindertagespflegepersonen

Innerhalb einer flexiblen Vertretungssituation werden die Vertretungspersonen auf der Grundlage der jeweils gültigen Vergütungssätze gemäß ihrer Qualifizierungsstufe bezahlt (Anlage A).

(2) Finanzierung der Vertretungsregelung in Vertretungsstützpunkten

Die Finanzierung der Vertretungsregelung im Vertretungsstützpunkt ergibt sich aus den Kosten der Anmietung einer Wohnung und der Freihaltepauschale für drei Kinder mit 35 Std./wöchentlich. Zusätzlich erhält die Vertretungskraft im Stützpunkt eine wöchentliche Verpflegungspauschale (10 € pro Woche), um die Verpflegung in Vertretungssituationen sicherzustellen. Von weiteren Einnahmen ihrerseits gegenüber den Eltern ist abzusehen. Für Kontaktpflege zu anderen Kindertagespflegepersonen im Stadtteil zur Gewöhnung der zu betreuenden Kinder kann eine Vergütung von 12 € pro Stunde geltend gemacht werden. Für Mehraufwendungen (Reinigungsarbeiten/ Einkauf) erhält jeder Stützpunkt einen monatlichen Finanzierungsaufwand.

Die Anmietung der Räumlichkeit erfolgt über den Herner Tageseltern e.V. Die jeweilige Kindertagespflegeperson fungiert als Untermieter. Der Fachbereich-Kinder-Jugend stellt die finanziellem Mittel für die Anmietung in Höhe von 1000 € Grundmiete, inklusive Betriebskosten ohne Heizkosten, zur Verfügung.

Die Kindertagespflegeperson im Stützpunkt hat einen Anspruch auf die in Punkt 14.3 definierten Ausfalltage.

Anlage B 5 (2) i.V.m. 7 (2)							
Finanzierung der Vertretungsregelung in							
Vertretungsstützpunkten							
		2023	2024	2025	2026	2027	
Stundensatz mit Qualifikationsstufe gemäß							
Anlage A der Satzung	ab dem 4. Kind		tatsächliche Anzahl der geleisteten Stunden				
			max. 31.668 € / Jahr pro Vertretungskraft				
Freihaltepauschale für 3 Kinder	3 *35 Std. / Woche		(bei einem Stundensatz von 5,80 € (2024))				
			max. 754 € / Jahr pro Stützpunkt				
Finanzierungsaufwand (Reinigung / Einkauf)	2,5 Std / Woche		(bei einem Stundensatz von 5,80 € (2024))				
Kontaktpflege (nur für Stunden über die			max. 1.248 € / Jahr pro Vertretungskraft				
Freihaltepauschale hinaus)	2 Std. / Woche (12 €)						
Verpflegung (Snacks, Getränke)	10 € / Woche		max. 520 € / Jahr pro Stützpunkt				

Für die einmalige Einrichtung/Ausstattung eines Vertretungsstützpunktes werden Investitionskosten bis zu 10.000 € gewährt. Da keine neuen Plätze geschaffen werden, entfällt eine Landesförderung.

(3) Finanzierung der Vertretung in GTP in städtischer Trägerschaft

Die Finanzierung der Vertretung beim Ausfall einer Kindertagespflegeperson in einer GTP wird dadurch sichergestellt, dass pro GTP drei pädagogische Fachkräfte der Stadt Herne (2,5 Stellen) als Kindertagespflegeperson beschäftigt sind und die kontinuierliche Vertretung namentlich benannt ist.

Aufgrund dieser Konstellation fallen in Vertretungssituationen keine zusätzlichen Kosten an.

(4) Finanzierung der Vertretung von Kindertagespflegepersonen in GTP

Bei Ausfall einer selbständigen Kindertagespflegeperson steht eine Vertretungskraft für Großtagespflegen zur Verfügung. Eine Abstimmung über die Anzahl der zu vertretenden GTP muss vorher mit der Fachberatung erfolgen, da die wöchentliche Kontaktpflege gewährleitet sein muss.

Die Vertretungsbetreuung pro Kind wird auf Grundlage der jeweils gültigen Vergütungssätze gemäß ihrer Qualifizierungsstufe bezahlt (Anlage A).

Hinzu kommt ein monatlicher Sockelbetrag in Höhe von 433 €. Die wöchentliche Kontaktpflege

von zwei Stunden (á 12 €) sowie die Vernetzungspausche drei Stunden (á 12 €, pro Quartal) sind bereits im Sockelbetrag inkludiert. Der Vertretungskraft steht die hälftige Zahlung der Versicherungsleistungen anteilig zu, entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

Urlaubsanspruch der Vertretungsperson in Großtagespflegen:

Der Sockelbetrag von 433 € entspricht einem prozentualen Anspruch von 17 Ausfalltagen im Jahr.

Rechenbeispiel für Ausfalltage:

433 € = 13 Betreuungsstunden;13 Betreuungsstunden entsprechen 2 Betreuungstage á 7 Stunden 2 Tage x 52 Wochen Jahr = 104 Betreuungstage; 40 Ausfalltage:250 Ø Tage im Jahr x104= 16,64

Anlage B 6 (2) i.V.m. 7 (4)						
Finanzierung der Vertretung von						
Kindertagespflegepersonen in GTP						
		2023	2024	2025	2026	2027
Stundensatz mit Qualifikationsstufe gemäß		tatsächliche Anzahl der geleisteten Stunden				
Anlage A der Satzung	ab dem 1. Kind	tatsächliche Anzahl der betreuten Kinder				
	50% Kranken-, Pflege- und	auf Nachweis				
Versicherungsleistungen	Rentenversicherung, 100% Unfallversicherung	aui ivacriweis				
Sockelbetrag (incl. Vernetzungspauschale und		many 5 400 C / Jahanna Vantashin and maff				
Kontaktpflege) NEU ab Satzungsänderung	433 € / Monat / Vertretungskraft	max. 5.196 € / Jahr pro Vertretungskraft				
		max. 36 € /				
Vernetzungspauschale (entfällt nach		Quartal pro				
Satzungsänderung)	3 Std * 12 € / Quartal / Vertretungskraft	Vertretungskraft				
		max. 24 € / Woche				
		pro				
Kontaktpflege (entfällt nach Satzungsänderung)	2 Std * 12 € / Woche / Vertretungskraft	Vertretungskraft				

Bekanntmachungsanordnung - Satzung zur Kindertagespflege

Die vorstehende "Satzung zur Kindertagespflege" in Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Einführung der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666/SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 21. November 2023

Der Oberbürgermeister Dr. Dudda